

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. November 1953

87/J

An f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, H e r z e l e und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Mißstände in der MA 62 der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde
für öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen. Nichtbehebung solcher
Mißstände durch das Bundesministerium für Finanzen.

-.-.-.-

Gemäß der II. Delegierungsverordnung (v. 5.4.1951, BGBl. Nr. 110) wurden weitere Gebiete der öffentlichen Verwaltung und Aufsicht an die Landeshauptleute übertragen, in Wien an den Bürgermeister als Landeshauptmann, der diese Agenden durch die Mag. Abt. 62 versehen läßt.

Es haben sich nun bei den rund 700 öffentlichen Verwaltungen, die unter der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien stehen, wiederholt Unzukämmlichkeiten ergeben, die geeignet sind, eine entsprechende vermögenssichernde Tätigkeit zu gefährden. Betroffene haben sich wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen um Abhilfe gewendet und ersucht, das Bundesministerium wolle die betreffenden Akten an sich ziehen und selbst erledigen, was nach der II. Delegierungsverordnung jederzeit möglich ist, da der Landeshauptmann keine eigene Kompetenz in diesen Dingen besitzt.

Trotz schwerster Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Amtsführung hat das Bundesministerium für Finanzen niemals eingegriffen, sondern sich damit begnügt, die Eingabe an den Magistrat der Stadt Wien zur weiteren Amtshandlung weiterzureichen. Es braucht nicht hinzugefügt zu werden, daß diese Prozedur keine erfolgversprechende ist. Der Magistrat läßt offenkundig Übelstände, wie Verfehlungen öffentlicher Verwalter u.s.f. ruhig weiterbestehen, wodurch nicht nur das Vermögen der öffentlich verwalteten Firmen geschädigt wird, sondern auch die Gläubiger dieser Firmen gezwungen werden, die Amtshaftung geltend zu machen.

Die II. Delegierungsverordnung wurde seinerzeit hauptsächlich zu dem Zwecke erlassen, das Vermögenssicherungs-Budget des Bundes zu restringieren. Dies mag nun wohl eingetreten sein, aber die einzelnen Landeshauptleute, insbesondere der Bürgermeister von Wien, mußten zahlreiche neue Kräfte einstellen, um die neuangefallenen Arbeiten zu bewältigen. Diese neueingestellten Kräfte besitzen oft nicht diejenige Vorbildung, die zur Führung solcher Agenden notwendig ist. Dadurch

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26.November 1953

ist die Aufsichtstätigkeit über die öffentlichen Verwalter unwirksam geworden, was zu Schädigungen der verwalteten Vermögen führte. Meist handelt es sich hiebei ja um deutsches Eigentum, dessen treuhändige Verwaltung die Republik Österreich trägt. Die ordentliche Führung der treuhändigen Verwaltung wird auf diese Weise gefährdet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister gewillt, eine straffere Überwachung der MA 62 durch das Bundesministerium für Finanzen einzurichten und dafür zu sorgen, daß Beschwerden über die Landeshauptleute in solchen Fragen durch das Bundesministerium selbst meritorisch erledigt werden? Insbesondere wolle in Fällen, wo die einzelnen Bundesländer als Parteien einer öffentlichen Verwaltung in Frage kommen, die Abnahme der Akten durch das Bundesministerium für Finanzen erwogen werden.

-.-.-.-.-.-.-